

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5ddd5dd6-33a2-35db-8801-008f49f08801>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 186 BauGB - Verlängerung von Miet- oder Pachtverhältnissen

Die Gemeinde kann auf Antrag des Mieters oder Pächters ein Miet- oder Pachtverhältnis über Wohn- oder Geschäftsraum im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, im städtebaulichen Entwicklungsbereich oder im Hinblick auf Maßnahmen nach den [§§ 176 bis 179](#) verlängern, soweit dies zur Verwirklichung des Sozialplans erforderlich ist.

